

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft (7)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

18. JAHRGANG

Nr. 7

1. JULI 1955

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Der Wohnkanton darf den Wegzug einer Person weder veranlassen noch begünstigen, es sei denn, dieser liege in ihrem wohlverstandenen Interesse. Die Beweispflicht für eine konkordatswidrige Veranlassung oder Begünstigung des Wegzuges (Abschiebung) liegt dem Heimatkanton ob (Aargau c. Solothurn, i. S. W. B., vom 26. Mai 1955).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit März 1947 im Kanton Aargau niedergelassene W. B., geb. 1892, von L./SO, mußte vom 26. Mai bis 2. Juli 1953 wegen verschiedener Erkrankungen an Gelenken sowie der Wirbelsäule im solothurnischen Kantonsspital in Olten gepflegt werden und anschließend bis 23. Juli 1953 eine Badekur in Baden absolvieren. B. wurde von dem ihn im Kanton Aargau behandelnden Arzt in das Spital eingewiesen. Die Kosten im Betrag von etwa Fr. 530.- mußten von den Fürsorgebehörden übernommen werden.

Solothurn vertrat die Auffassung, es liege Anstaltsversorgung vor. Die Spitalpflege sei unumgänglich gewesen, weshalb es sich nicht um freiwilligen Wegzug handeln könne. Da der einmal begründete Konkordatswohnsitz durch Anstaltseinweisung nicht aufgehoben wird, seien die Kosten konkordatlich zu verrechnen. Das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn faßte in diesem Sinne am 15. Februar 1954 einen Beschluß, gegen den sich der vorliegende Rekurs richtet.

Mit Eingabe vom 10. März 1954 stellt Aargau Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Feststellung, daß dem Kanton Aargau zufolge Aufgabe des Unterstützungswohnsitzes vor dem Spitaleintritt keine Pflicht zur konkordatlichen Beteiligung an den Spital- und Kurkosten für W. B. obliegt. Diese Begehren werden damit begründet, die aargauischen Behörden hätten sich mit der Sache erstmals im Dezember 1953 zu befassen gehabt, als Solothurn um konkordatliche Kostenbeteiligung ersuchte, unter Anspielung auf das Vorliegen einer unerlaubten Abschiebung. Der wohnörtliche Gemeinderat habe festgestellt, daß weder Mitglieder dieses Rates, noch Beamte der Gemeinde den Wegzug des B. veranlaßt, begünstigt oder empfohlen haben. B. habe von sich aus erklärt, wenn

er schon Spitalpflege benötige, gehe er nach Olten, wo er billiger wegkomme, da er Solothurner Kantonsbürger sei. Ein Grund, dieser Entschliebung entgegenzuwirken, sei nicht vorgelegen. Am 21. Mai 1953 sei B. weggezogen, nachdem er tags zuvor den Heimatschein zurückverlangt und seine Niederlassungsbewilligung persönlich zurückgegeben hatte. Es liege somit freiwilliger Wegzug im Sinne des Art. 12, Abs. 1 vor. Während Solothurn dies noch in einem Schreiben vom 25. Januar 1954 bestritten habe, erkläre es nun im angefochtenen Beschluß, es gehe nicht um die Frage einer Abschiebung, sondern um die Anstaltsversorgung. Von einer solchen könne aber deswegen nicht die Rede sein, weil die Wohnsitzbehörde mit der Spitaleinweisung nichts zu tun hatte und der Konkordatswohnsitz im Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts in das heimatliche Spital bereits aufgegeben war.

Solothurn beantragt Abweisung des Rekurses. Es macht neuerdings geltend, der Wegzug sei in unzulässiger Weise begünstigt worden. B. habe bestritten, den Heimatschein zurückverlangt zu haben. Das und die Tatsache, daß er keine andere Stelle in Aussicht gehabt habe, ferner das Zurücklassen seiner Effekten am Wohnort, sprächen nicht für Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr. Der Arbeitgeber habe bei B. darauf hingewirkt, sich der Kosten wegen in ein heimatliches Spital zu begeben. Er sei dabei im Bilde gewesen über dessen finanzielle Verhältnisse. Als Mitglied des Gemeinderates habe er auch wissen müssen, daß für die Spitalpflege die Armenbehörde aufkommen müsse, und daß es Sache der wohnörtlichen Behörden sei, sich bedürftiger Angehöriger von Konkordatskantonen anzunehmen. Die unaufgeforderte Aushändigung der Papiere und die Nachsendung der zurückgelassenen Effekten deuteten darauf hin, daß man B. so rasch als möglich aus der Gemeinde weghaben wollte. Dieses Verhalten müsse als « Abschiebung » betrachtet werden. Solothurn habe übrigens nie anerkannt, daß freiwilliger Wegzug vorliege. Den aargauischen Behörden sei auch bekannt gewesen, daß durch die Notwendigkeit des Spitaleintritts die Unterstützungsbedürftigkeit des B. gegeben sei. Am Wohnort sei er nur deshalb nicht unterstützungsbedürftig gewesen, weil der Arbeitgeber nach OR für den Unterhalt des B. und die Arztkosten aufkam. Die Spitaleinweisung habe daher den Charakter einer Anstaltsversorgung im Sinne des Art. 6. Aargau könne sich also nicht auf Art. 12, Abs. 1 berufen, da der einmal begründete Konkordatswohnsitz gemäß Art. 2, Abs. 2 durch Anstaltsversorgung nicht aufgehoben wird. Der Sachverhalt liege annähernd gleich wie bei dem von der Schiedsinstanz am 2. Juli 1952 entschiedenen Konkordatsstreitfall Bern gegen Solothurn i. S. M.-M.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Nach Art. 2, Abs. 2 wird der einmal begründete Konkordatswohnsitz durch Anstaltsversorgung nicht aufgehoben. Damit von einer Versorgung im Sinne dieser Bestimmung gesprochen werden kann, muß der Aufenthalt in der Anstalt unter dem Zwang des Willens einer Behörde stehen. Es bedarf der Einweisung oder des Festhaltens in der Anstalt durch eine Behörde. Die aargauischen Behörden haben sich aber nicht mit der Einweisung des B. in das Spital befaßt, was übrigens von Solothurn auch nicht behauptet wird.

Ob allenfalls Versorgung anzunehmen wäre, wenn die aargauischen Behörden in Kenntnis der Sachlage es absichtlich unterlassen hätten, die Einweisung anzunehmen, kann dahingestellt bleiben, weil B. nur während etwa fünf Wochen, wegen akuter Beschwerden, im Spital gepflegt wurde, so daß das Erfordernis der nötigen

Dauer des Aufenthalts in der Anstalt ohnehin fehlt. Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordats liegt somit nicht vor (im Gegensatz zu dem vergleichsweise erwähnten Rekursfall i. S. M.-M.).

2. Nach Art. 12, Abs. 2 darf der Wohnkanton den Wegzug nicht veranlassen oder begünstigen, sofern dies nicht im Interesse des Unterstützten als geboten erscheint. Eine direkte Einflußnahme der wohnörtlichen Behörden auf die Entschliebung des B. zum Eintritt in das Kantonsspital Olten wird von Solothurn nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Solothurn macht zwar geltend, B. sei vom Arbeitgeber «angegangen» worden, sich der Kosten wegen in ein heimatliches Spital zu begeben, was im Hinblick auf die Mitgliedschaft des Arbeitgebers im Gemeinderat als Abschiebung qualifiziert werden müsse. Allein, die Akten enthalten keine Belege dafür. Der Arzt bestätigte im Gegenteil, er selbst habe B. geraten, sich in einem heimatlichen Spital pflegen zu lassen. Bei seiner Einvernahme vor dem Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn, am 31. März 1954, sagte B. aus, bei einem Besuch in seinem Zimmer beim Arbeitgeber habe ihm der Arzt erklärt, daß er unbedingt in einem Spital gepflegt werden müsse. Der Arzt habe auch den Meister informiert und dabei erklärt, daß B. wohl am besten in ein solothurnisches Spital gehe, weil die Kosten dort bedeutend billiger seien. Er werde ihn persönlich anmelden. Er, B., sei selbstverständlich damit einverstanden gewesen. Nach der unbestrittenen Darstellung des wohnörtlichen Gemeinderats soll B. auch anlässlich einer Gerichtsverhandlung vor dem Gerichtspräsidenten in Zurzach wegen einer Lohndifferenz mit seinem Arbeitgeber unmittelbar vor der Abreise nach Solothurn auf Befragen erklärt haben, er werde nicht nach S. zurückkehren, obschon es ihm dort eigentlich gefallen habe (Schreiben des Gemeinderats S. vom 2. Februar 1954). Lediglich in einem Schreiben des Arbeitgebers an den Gemeinderat S. vom 9. Januar 1954 findet sich ein Hinweis, der es bis zu einem gewissen Grad als möglich erscheinen läßt, daß er B. zur Wahl eines heimatlichen Spitals beeinflusst habe, schreibt er doch, er habe B. am 18. Mai 1953 erklärt, er hätte ihn nun nach seinem Unfall vier Wochen zu seinen eigenen Lasten gehabt, und sein Zustand scheine sich nicht zu bessern; er wolle das solothurnische Kantonsspital anfragen, ob B. dort bald eintreten könne. Die Akten enthalten indessen keinen Beleg dafür, daß eine solche Anfrage seitens des Arbeitgebers tatsächlich erfolgte. Überdies wäre sie, selbst wenn sie Tatsache wäre, kein Beweis für eine Begünstigung des Wegzugs. Über die Rückgabe des Heimatscheins steht Aussage gegen Aussage: B. bestreitet, ihn zurückverlangt zu haben; der Gemeindeschreiber des Wohnorts erklärt, der Auftrag zur Rückgabe sei in seiner Abwesenheit bei ihm zu Hause angebracht worden. Wer den Auftrag erteilte, ist nicht abgeklärt. Andererseits steht aber fest, daß B. die Niederlassungsbewilligung dem Gemeindeschreiber persönlich zurückgegeben hat. Eine nähere Abklärung dieser Frage erübrigt sich indessen, da dieser Umstand jedenfalls nicht entscheidend gewesen sein kann für den Entschluß des B., ein heimatliches und nicht ein aargauisches Spital aufzusuchen.

Fehlt somit der Nachweis selbst einer indirekten Beeinflussung des Wegzugs durch die wohnörtlichen Behörden, für die auch keine schlüssigen Indizien bestehen, so erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob sie gegebenenfalls die Folge des Art. 12, Abs. 2 nach sich zu ziehen vermöchte. Unter den gegebenen Umständen kann es ferner keine Rolle spielen, ob B. möglicherweise mit einer Rückkehr an seinen früheren Wohnort gerechnet hat; er hat nach Beendigung seiner Badekur im Heimatkanton eine andere Stelle gesucht und angetreten.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen. Der Beschluß des Departements des Armenwesens des Kantons Solothurn vom 15. Februar 1954 ist aufgehoben.
2. Der Kanton Aargau ist nach den Bestimmungen des Konkordats nicht zur Beteiligung an den Kosten der Spitalpflege und der Badekur des W. B. verpflichtet.

II.

Bei erziehungsfähigen Jugendlichen müssen für eine Außerkonkordatsstellung die Voraussetzungen von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates in besonderem Maße erfüllt sein; insbesondere die Verschuldensfrage muß nach dem Grad der Reife der minderjährigen Person im Einzelfall individuell beurteilt werden. – Liederlichkeit liegt vor: a) bei Vernachlässigung des wirtschaftlichen Fortkommens (Mißwirtschaft, Arbeitsscheu); b) bei Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten, der Erziehung der Kinder oder der Unterhaltspflicht; c) bei sittlicher oder moralischer Verwilderung (Luzern c. St. Gallen, i. S. M. A. D., vom 3. Juni 1955).

In tatsächlicher Beziehung:

M. A. D., geboren am 12. April 1938, von H./LU, kam einige Wochen nach der Geburt zu Pflegeeltern nach R./St.G. Der Vater, ein chronischer Trinker, ist gestorben, die Mutter befindet sich in der Heilanstalt St. Urban, beide Eltern haben sich nie um das Kind gekümmert. Es steht in R. unter Vormundschaft und hat dort selbständigen Konkordatswohnsitz. Mit 6½ Jahren mußte es wegen Lügens und Stehlens in die Erziehungsanstalt verbracht werden und blieb dort auf Kosten des Seraphischen Liebeswerkes bis Frühjahr 1953. Es hielt sich auch in der Anstalt nicht gut. An den drei anschließend vermittelten Stellen zeichnete es sich durch Lügen, Stehlen und Renitenz aus, wurde nach kurzer Zeit entlassen oder lief davon, um per Autostop herumzufahren, bis es polizeilich aufgegriffen und im August 1953 im Guten Hirten in A. versorgt wurde. Einen Teil der Kosten übernahm das Seraphische Liebeswerk, den Rest hatten die Wohngemeinde R. und der Heimatkanton Luzern je zur Hälfte zu tragen. Auch in dieser Anstalt machte das Mädchen Schwierigkeiten, so daß die Leitung seine Entlassung in Aussicht stellte, der es aber durch Entweichung am 4. August 1954 zuvorkam. Es wurde dann in die kantonale Heil- und Pflegeanstalt W. verbracht, wo es zweimal entwich und per Autostop in der ganzen Schweiz herumfuhr. Im Gutachten vom 30. August 1954 erklärt die Heilanstalt W., das Mädchen sei weder geisteskrank noch geistesschwach, hingegen unintelligent, infantil, vertrotzt, empfindlich, völlig egozentrisch und triebhaft; sie empfiehlt eine Nacherziehung im Katharinaheim B.

Die Armenbehörde R. entschloß sich, noch einen Besserungsversuch zu unternehmen und das Mädchen in das Katharinaheim B. einzuweisen. Am 29. November 1954 entwich M. D. dort, fuhr wieder per Autostop in der Schweiz herum, wurde am 1. Dezember in St. Gallen polizeilich aufgegriffen und ins Heim verbracht. Anderntags lief sie aufs neue aus der Anstalt fort. Am 4. Dezember in Luzern festgenommen, wurde sie ins Fürsorgeheim W. eingeliefert, wo sie versuchsweise aufgenommen wurde. Vorher hatte man ihr in Luzern mehrjährige strenge Arbeitsanstaltsversorgung angedroht für den Fall, daß sie wegen schlechten Verhaltens in der W. nicht bleiben könne. Am 29. Dezember entwich sie auch aus dieser Anstalt, konnte aber bereits am folgenden Tag wieder aufgegriffen werden, worauf sie in

die Heil- und Pflegeanstalt P. eingewiesen wurde. Dort soll sie sich ebenfalls schlecht führen.

Mit Beschluß vom 20. Dezember 1954 verfügte der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Außerkonkordatstellung gemäß Art. 13, Abs. 1. Diese Maßnahme wird damit begründet, es bedürfe keiner weiteren Ausführungen, daß das Verhalten der Unterstützten auf Verwahrlosung und Liederlichkeit beruhe. Da das Mädchen gemäß Gutachten der Heilanstalt W. weder geisteskrank noch geistesschwach sei, müsse es als für sein Tun verantwortlich angesehen werden. Das Verschulden sei angesichts der häufigen, sich in kürzester Frist folgenden Entweichungen und sittlichen Entgleisungen besonders schwer. Begründete Hoffnung auf Besserung bestehe nicht. Es seien auch keine Gründe ersichtlich, die die Heimschaffung als besondere Härte erscheinen ließen.

Mit Eingabe vom 14. Januar 1955 erhob Luzern gegen diesen Beschluß Rekurs. Es macht vor allem geltend, das Verhalten des Mädchens sei nicht schuldhaft. Es handle sich um eine charakterliche Fehlentwicklung seit frühester Kindheit mit schweren Störungen der Anpassungsfähigkeit und des sozialen Verhaltens. Alle diese negativen Eigenschaften, für deren Vorhandensein das unterdurchschnittlich intelligente und sehr infantile Mädchen nicht verantwortlich sei, sprächen entschieden gegen ein schuldhaftes Verhalten. Dem jetzt erst 17jährigen und geistig auf der Stufe eines viele Jahre jüngeren Kindes stehenden Mädchen könne sein Verhalten nicht als schuldhaft angerechnet werden. Luzern stellt deshalb Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

St. Gallen beharrt auf seiner Auffassung. Es sieht ein Verschulden vor allem darin, daß M. D. nicht Hand dazu bietet, ihre charakterlichen Schwächen zu überwinden, obwohl sie zeitweise ihre Fehler einsehe und sich recht manierlich benehmen könne.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Das Verhalten eines Unterstützten kann gemäß Art. 13, Abs. 1 die Außerkonkordatstellung nur herbeiführen, wenn es vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Liederlichkeit, Verwahrlosung usw. ist. Im vorliegenden Fall scheint beiderseits fortgesetzte Liederlichkeit als gegeben angenommen zu werden. Uneinigkeit besteht darüber, ob sie schuldhaft sei. Minderjährigkeit schließt an sich die Verantwortlichkeit für das Tun und Lassen nicht aus. Die Verschuldensfrage muß vielmehr im Einzelfall individuell nach dem Grad der Reife beurteilt werden. In jedem Fall müssen aber bei erziehungsfähigen Jugendlichen die Gründe des Art. 13 in besonderem Maß vorliegen, damit die Anwendung dieser Bestimmung als gerechtfertigt erscheint (Armenpfleger Entscheide 1938, S. 78).

M. D. ist nach dem Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt W. als erziehungsfähig anzusprechen. Ihre bisherige geistig und vor allem charakterlich abnorme Entwicklung sei wohl zum größten Teil auf erbliche Belastung zurückzuführen. Die charakterliche Abnormität zeige sich darin, daß sie noch sehr infantil, schwer anpassungsfähig, völlig egozentrisch, empfindlich und triebhaft ist. – Ihr Verhalten weist auch nur teilweise die Züge eigentlicher Liederlichkeit im Sinne des Art. 13 auf, so vor allem in den gelegentlichen Annäherungsversuchen an ihre Begleiter bei den verschiedenen Autostopfahrten. Dagegen kann ihre Disziplinosigkeit, die Renitenz und das ständige Entweichen aus allen Anstalten an sich wohl nicht ohne weiteres als Liederlichkeit oder Verwahrlosung im Sinne des

Konkordats angesprochen werden. Als liederlich sind im wesentlichen drei Arten von Verhalten zu unterscheiden: 1. Die Vernachlässigung des wirtschaftlichen Fortkommens, die sich in Mißwirtschaft oder Arbeitsscheu äußern kann; 2. Die Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten, der Erziehung der Kinder oder der Unterhaltspflicht ihnen oder dem Ehegatten gegenüber und 3. Die sittliche oder moralische Verwilderung, die in Kriminalität, Alkoholismus oder Unsittlichkeit in Erscheinung tritt (vgl. Edith Häberli, «Der liederliche Mensch», besprochen im Armenpfleger 1950, S. 41 ff.). Mit Ausnahme des bereits erwähnten unsittlichen Verkehrs mit ihren Reisebegleitern kann aber das Verhalten der M. D. keiner dieser drei Gruppen von Liederlichkeit eingeordnet werden; Arbeitsscheu wird im psychiatrischen Gutachten ausdrücklich verneint; von Mißwirtschaft kann nicht gesprochen werden; die Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten, Kriminalität und Alkoholismus steht nicht in Frage. Es handelt sich um Querköpfigkeit, Undiszipliniertheit und Unverträglichkeit (als Verhalten), die erst dann den Stempel der eigentlichen Liederlichkeit erhalten, wenn sie sich auf das wirtschaftliche Fortkommen oder auf die Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen auszuwirken beginnen und zudem eine Erhöhung der Unterstützungsbedürftigkeit herbeiführen. In einem ähnlich liegenden Fall hat zwar die Schiedsinstanz erkannt, daß grundsätzlich die konkordatliche Behandlung in wirklich schwerwiegenden Fällen böswilliger und fortgesetzter Erschwerung der Aufgabe der Fürsorgebehörden durch disziplinwidriges und unverträgliches Verhalten abgelehnt werden könne (Armenpfleger Entscheide 1938, S. 25). Sie ließ aber die Heimschaffung damals nicht zu, trotzdem objektiv gesehen ein wesentlich schwerer ins Gewicht fallendes Verhalten des Unterstützten vorlag.

Eigentliche Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit der M. D. sind ihre angeborenen Charaktereigenschaften, die schon ungewöhnlich früh ihre Einweisung in eine Anstalt notwendig machten und durch die Anstaltserziehung ganz offensichtlich nur zum Teil korrigiert werden konnten. Sie machen auch die neue Versorgung wieder notwendig, und auf sie sind in erster Linie die Schwierigkeiten zurückzuführen, die das Mädchen macht. Die neue Maßnahme wäre in gleicher Weise erforderlich, auch wenn es sich dabei keine sittlichen Entgleisungen hätte zuschulden kommen lassen. Man kann daher nicht sagen, die Unterstützungsbedürftigkeit sei vorwiegend die Folge ihrer Liederlichkeit. Es fehlt somit am nötigen Kausalzusammenhang.

Damit erübrigt sich aber die Prüfung der weiteren Frage, ob M. D. für ihr Verhalten – soweit es als liederlich zu qualifizieren ist – auch verantwortlich sei. Da St. Gallen selbst schreibt, daß das Mädchen für seine abnormen charakterlichen Mängel keine Verantwortung trifft, und seine Schuld in der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit an ihrer Überwindung erblickt, mag immerhin dazu gesagt sein, daß die Einsicht in die Notwendigkeit solcher Mitarbeit doch wohl gerade ein nicht unerhebliches Maß an Urteilsfähigkeit voraussetzt. Die Feststellung des psychiatrischen Gutachtens, M. D. sei noch sehr infantil, läßt es als unwahrscheinlich erscheinen, daß die Urteilsfähigkeit entsprechend entwickelt ist. Dann kann aber auch nicht von einem schwer schuldhaften Verhalten gesprochen werden, das allein zur Heimschaffung nach Art. 13 führen kann.

Mit diesem Entscheid ist aber nur gesagt, daß das Verhalten des Mädchens zur Zeit nicht zur Außerkonkordatstellung führen kann. Da es aber weder geisteskrank, noch geistesschwach ist, wird es mit zunehmendem Alter und fortschreitender Reife für sein Verhalten als verantwortlich erklärt werden müssen. Die Außer-

konkordatstellung könnte dann nicht mehr abgelehnt werden, wenn sich sein Verhalten nicht entsprechend bessern würde.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen. Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 20. Dezember 1954 ist aufgehoben.

2. Der Kanton St. Gallen ist zur weiteren konkordatlichen Beteiligung an den Kosten der Unterstützung der M. D. verpflichtet.

D. Verschiedenes

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Stillstand der Wohndauer und Heimfall haben nur individuelle Wirkung. – Ansichtsäußerung der eidg. Polizeiabteilung vom 21. Juni 1955.

Mit Schreiben vom 15. April 1955 haben Sie uns über Fragen, die sich im Falle E.S., geboren 30. Mai 1916, von W./BE, wohnhaft in M./BL, stellen, um unsere Ansichtsäußerung gebeten. Wir bitten Sie, zu entschuldigen, wenn wir Ihnen auf ihre Anfrage erst heute antworten. Die starke Belastung des zuständigen Dienstes hat die Verzögerung bedingt. Unsere Ansichtsäußerung bindet selbstverständlich das Departement nicht, sofern es im Rekursfall zu entscheiden hätte.

E.S. kam am 9. Mai 1944 in den Kanton Basel-Landschaft. Am 12. November 1952 wurde er anstaltsversorgt. Der Heimfall trat am 12. November 1954 ein. Wir setzen voraus, daß Frau S. vor der Heirat weder Bürgerin von Basel-Landschaft noch von Bern war, und daß ferner die Armenbehörden nicht nur die Kosten der Anstaltsversorgung übernehmen, sondern auch die Familie unterstützen mußten.

Es stellt sich hier die grundsätzliche Frage, ob Stillstand der Wohndauer und Heimfall für die ganze Unterstützungseinheit eingetreten sind, oder ob sie nur individuelle Wirkung haben. Bei der Vorbereitung des Entscheides über einen Einzelfall hatte sich die Polizeiabteilung mit dieser Frage zu befassen. In einem einläßlichen Gutachten setzte sich damals Dr. Ruth mit der Frage auseinander. Auch die Konkordatskonferenz vom Jahre 1946 hat auf Grund des Exposés von Dr. Ruth darüber diskutiert. Sie hat sich schließlich mehrheitlich der Auffassung der Polizeiabteilung angeschlossen, daß Stillstand der Wohndaueruhr und Heimfall nur individuelle Wirkung haben. Der Fall, der Anlaß zu der Diskussion gegeben hatte, wurde dann aber nicht entschieden, da der Rekurs zurückgezogen wurde.

Wir sind auch heute noch der Meinung, daß die damals skizzierte Lösung richtig ist und daran festgehalten werden sollte. Wir gehen deshalb auch in dem uns von Ihnen unterbreiteten Fall von der individuellen Wirkung der Einstellung des Laufes der Wohndauer und des Heimfalles aus, dem sowohl Sie wie auch der Kanton Bern zuzustimmen scheinen.

Mit der Anstaltsversorgung des Familienhauptes stand der Lauf der Wohndaueruhr für dieses still. Für die Familie lief aber die Frist weiter. Die Versorgung des Familienhauptes hatte keinen Einfluß auf den Lauf der Wohndauer für die